



S a t z u n g

der Stadt Soest über den Anschluß- und Benutzungszwang an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme im Gebiet der "Britischen Wohnsiedlung" vom 25.10.93

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW Seite 475), zuletzt geändert am 03.04.92 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 01.09.93 folgende Satzung über den Anschluß- und Benutzungszwang und das Anschluß- und Benutzungsrecht bei Fernwärmeversorgung im Gebiet der "Britischen Wohnsiedlung" beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Soest betreibt im Bereich der "Britischen Wohnsiedlung", bedingt durch den Abzug der britischen Streitkräfte, eine umfassende städtebauliche Neuordnung. Die Neuordnung zur Schaffung von allgemein nutzbarem Wohnraum hat unter anderem auch das Ziel, die landesenergiepolitischen Ziele wie Schonung der Umwelt und Sicherung der Energieversorgung sowie die Umsetzung des Energiekonzeptes der Stadt Soest zu verfolgen. Dies soll in diesem Gebiet durch den Erhalt und Ausbau der dort vorhandenen Fernwärmestruktur geschehen. Durch den Anschluß- und Benutzungszwang soll auch den weiterbestehenden Zielen der sicheren und kostengünstigen Energieversorgung Rechnung getragen werden. Dies kann nur durch eine hohe Anschlußdichte und einen nach dem Energiewirtschaftsgesetz zugelassenen Energieversorger gewährleistet werden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das im angefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, umrandete Gebiet in Soest, das begrenzt wird durch die Arnsberger Straße (B 229) im Westen, den Hartweg und den Herzog-Adolf-Weg im Süden, den Hiddingser Weg und Kaiser-Otto-Weg (ab Canadischer Weg) im Osten und den Konrad-Coler-Weg im Norden.

§ 3

Anschluß- und Benutzungszwang

1. In dem in § 2 genannten Gebiet sind alle baulichen Anlagen an die Einrichtung der Fernwärmeversorgung anzuschließen. Alle angeschlossenen baulichen Anlagen dürfen nur mit Fernwärme beheizt werden.
2. Ausgenommen sind bauliche Anlagen, die einer Belieferung mit Raumwärme nicht bedürfen.
3. Von dem Anschluß- und Benutzungszwang ausgenommen sind Betreiber solcher Heizeinrichtungen, die auch ohne Anschluß an die Fernwärmeversorgung einen immissionsfreien Betrieb gewährleisten (regenerative Energien).
4. Pflichtige im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer, Erbbauberechtigte und dinglich Nutzungsberechtigte, der in dem genannten Gebiet liegenden Grundstücke.

§ 4

Anschluß- und Benutzungsrecht

Eigentümer, Erbbauberechtigte und dinglich Nutzungsberechtigte der in dem genannten Gebiet liegenden Grundstücke sind versorgungsberechtigte.

§ 5

Hausanschluß

Das Versorgungsunternehmen liefert die Wärme über das Fernwärmeleitungsnetz bis zu den Hauptabsperrorganen des Hausanschlusses direkt hinter Gebäudeeintritt.

§ 6

Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Soest überträgt den Bau und Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtung den Stadtwerken Soest GmbH. Die Stadt Soest leistet Gewähr dafür, daß die Fernwärmeversorgung entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.

§ 7

Haftungen

Die Stadt Soest haftet nicht für Folgen, die sich aus den Anschluß- und Lieferverträgen ergeben.

§ 8

Zwangsgeld

Zur Durchführung dieser Satzung finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW Seite 510) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.